

Gemeinde Mallentin

Gemeindevertretung Mallentin

Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Mallentin, Nr: SI/04GV/2012/06

Sitzungstermin: Montag, 07.05.2012, 19:00 Uhr

Ort, Raum: Gemeindezentrum Mallentin, 23936 Mallentin

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
- 2 Bestätigung der Tagesordnung
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Billigung der Sitzungsniederschrift vom 13.02.2012
- 5 Bericht der Bürgermeisterin
- 6 Bestätigung der Wahl des neuen stellvertretenden Wehrführers VO/04GV/2012-038
- 7 Ernennung des stellvertretenden Wehrführers zum Ehrenbeamten und Verleihung des Dienstgrades VO/04GV/2012-039
- 8 Abschluss einer Vereinbarung zur Betreuung des Jugendclubs VO/04GV/2012-030
- 9 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Mallentin über die Erhebung einer Hundesteuer VO/04GV/2012-031
- 10 Erhöhung der Miete für das Gemeindehaus VO/04GV/2012-035
- 11 Gratulationsordnung der Gemeinde Mallentin VO/04GV/2012-036
- 12 Informationen zur Gemeindefusion
- 13 Anfragen und Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil

- 14 Vorstellung der Grundstücksbewertung im Rahmen der Doppik
- 15 Auftragsvergabe der in 2011 zurückgestellten Malerarbeiten an der Fassade, DGH Mallentin, an die Firma Malerbetrieb Peter Bahr, Neu Degtow VO/04GV/2012-032
- 16 Ankauf des Chausseehauses Grevesmühlener Straße 30 VO/04GV/2012-033
- 17 Verkauf einer Teilfläche aus dem Flurstück 107/1, Flur 1, Gemarkung Roxin VO/04GV/2012-034
- 18 Informationen zu Baumaßnahmen

19 Anfragen und Mitteilungen

Öffentlicher Teil

20 Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Wigger
Bürgermeisterin

Gemeinde Mallentin

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO/04GV/2012-038				
Federführender Geschäftsbereich: Ordnungsamt	Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 24.04.2012 Verfasser: Herr Heinze				
Zustimmung zur Wahl des stellvertretenden Wehrführers					
Beratungsfolge:					
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
07.05.2012	Gemeindevertretung Mallentin				

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, der am 18.02.2012 stattgefundenen Wahl von Steffen Nowak zum stellvertretenden Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Mallentin zuzustimmen.

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Sachverhalt:

Am 18.02.2012 fand eine reguläre Vorstandswahl bei der FF Mallentin statt.

Weil der bisherige stellvertretende Wehrführer aus Altersgründen nicht wieder kandidierte, bewarben sich drei Kandidaten mit Zustimmung der Bürgermeisterin für diese Funktion.

In geheimer Abstimmung erhielten im ersten Wahlgang Steffen Nowak acht, Robin Duve sechs und Christin Prien zwei von 16 abgegebenen Stimmen.

Der Wahlvorstand stellte darauf hin fest, dass Steffen Nowak zum neuen stellvertretenden Wehrführer der FF Mallentin gewählt worden sei.

Die Versammlung war mit mehr als zwei Dritteln Anwesender (16 von 19 aktiven Mitgliedern) beschlussfähig laut Satzung.

Gemeinde Mallentin

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: VO/04GV/2012-030
Federführender Geschäftsbereich: Hauptamt		Status: öffentlich
		Aktenzeichen:
		Datum: 19.03.2012
		Verfasser: Scheiderer, Pirko
Abschluss einer Vereinbarung zur Betreuung des Jugendclubs		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Teilnehmer
26.03.2012	Hauptausschuss Mallentin	Ja
23.04.2012	Gemeindevertretung Mallentin	Nein
		Enthaltung

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, die Vereinbarung mit der "AWO Soziale Dienste gGmbH Wismar" zur Durchführung des Projekts "Jugendclub Mallentin" unter Berücksichtigung folgender inhaltlicher Änderungen abzuschließen:

1. Bei den Vertragspartnern wird dass dort vorhandene Wort "Stadt" durch das Wort "Gemeinde" ersetzt.
2. In § 2 Absatz 2 wird unter Spiegelstrich 2 angefügt: ". Die Küche ist freitags sauber zu verlassen und der Kühlschrank ist zu räumen."
3. § 2 Absatz 4 wird erweitert um den Satz "Der Haushaltsplan der AWO wird als Anlage 1 Bestandteil dieses Vertrages".
4. § 2 Absatz 5 wird erweitert um den Satz " Das Inventarverzeichnis wird als Anlage 2 Bestandteil dieses Vertrages".
5. In § 3 Ziffer 2, Absatz 1, Satz 1 wird hinter "der Anlage" die Ziffer "3" eingefügt und in Satz 2 hinter "jährlich" die Wörter "im Voraus" ergänzt.
6. In § 3 Ziffer 2 wird Absatz 3 nach Satz 1 ein Satz 2 eingefügt, der folgendermaßen lautet: "Die auf diesem Wege akquirierten Sach- und Finanzmittel sind der Gemeinde über den Haushaltsplan der AWO Wismar nachzuweisen."
7. In § 3 Ziffer 3 wird hinter "Folgejahres" folgendes eingefügt:" inklusive einer Aufstellung der notwendigen Sachkosten".
8. § 5 erhält in Absatz 3 nach der Angabe der Öffnungszeiten folgende Fassung: "In begründeten Fällen kann von diesen Öffnungszeiten in Absprache mit der Gemeinde abgewichen werden."
9. § 5 Absatz 4 erhält folgende Fassung: "Mehrstunden werden zeitnah (tageweise) in Freizeit abgegolten. Die Gemeinde wird über diesen Mehrstundenausgleich rechtzeitig in Kenntnis gesetzt."
10. § 5 Absatz 5 entfällt.
11. In § 5 werden folgende Absätze 5 und 6 eingefügt:" Mehrstunden sind grundsätzlich zu vermeiden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Gemeinde ihr Einverständnis

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

zu notwendigen Mehrstunden erteilen." Und: " Die AWO Wismar ist nicht berechtigt, die Mitarbeiterin in anderen Projekten der AWO einzusetzen, wenn dadurch die Öffnungszeiten des Jugendclubs Mallentin eingeschränkt werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen genehmigen, wenn Kinder und/oder Jugendliche der Gemeinde Mallentin an solche Projekten außerhalb der Gemeinde teilnehmen."

12. § 8 Absatz 2 erhält folgende Fassung: "Für die weitere Bewirtschaftung des Außengeländes ist die Gemeinde verantwortlich":
13. In § 8 wird die Ziffer "4. Jahresbericht" ergänzt mit folgendem Inhalt: "zur Nachvollziehbarkeit der pädagogischen Arbeit im Jugendclub Mallentin reicht die AWO mit dem jährlichen Haushaltsplan einen Tätigkeitsbericht an die Gemeinde aus."
14. In § 9 werden die Anlagen wie folgt gefasst:"- der jährliche Haushaltsplan (Anlage 1).
- Inventarliste (Anlage 2), - Aufstellung der jährlichen notwendigen Sachkosten (Anlage 3)"

Sachverhalt:

In der gemeinsamen Ausschusssitzung der Gemeinde Mallentin am 30.01.2012 wurde festgestellt, dass der Jugendclub der Gemeinde seit dem 16.01.2012 zu den alten Konditionen wieder geöffnet sei, aber noch kein neuer Vertrag vorliege. Zu dieser Zeit befand sich die Bürgermeisterin Frau Wigger mit der AWO jedoch schon in Vertragsverhandlungen, so dass der beiliegende Vertragsentwurf der "AWO Soziale Dienste gGmbH Wismar" im Februar in der Verwaltung einging. Der Abschluss dieses Vertrages bedarf der Zustimmung der Gemeindevertretung.

Die Verwaltung empfiehlt, der beiliegenden Vereinbarung mit den dort handschriftlich fixierten Änderungen zuzustimmen.

Diese Änderungen wurden in der gemeinsamen Sitzung der Ausschüsse der Gemeinde Mallentin am 16.04.2012 beraten und modifiziert. Die vorgeschlagenen Änderungen sind in den Beschlussvorschlag eingearbeitet worden. Die modifizierte Version liegt der Gemeindevertretung als Anlage zu dieser Beschlussvorlage vor, ebenso die von den Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern angeforderte Inventarliste. Den Haushaltsplan hat die AWO leider bisher nicht vorgelegt.

Finanzielle Auswirkungen:**Anlage/n:**

- Entwurf einer Vereinbarung zur Durchführung des Projekts "Jugendclub Mallentin"

Vereinbarung

Zwischen der Gemeinde Mallentin,
vertreten durch die Bürgermeisterin Frau Wigger
(nachfolgend Stadt genannt)
Gemeinde

und der AWO Soziale Dienste gGmbH Wismar,
vertreten durch die Geschäftsführerin Frau Elke Gustke
(nachfolgend AWO Wismar genannt)

wird zur Regelung der Durchführung des Projektes „Jugendclub Mallentin“ nach den Maßgaben des SGB VIII § 11 und 13 folgende Vereinbarung getroffen:

§ 1 – Zielsetzung

Die AWO Wismar betreibt in der Gemeinde Mallentin im Rahmen der offenen Jugendarbeit eine Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtung, nach den Maßgaben des Achten Sozialgesetzbuches § 11 und § 13.

§ 2 - Raumnutzung

Der Jugendclub wird im Gemeindehaus Grevesmühlener Str.28 in 23936 Mallentin betrieben.

Für die Betreuung des Jugendclubs werden folgende Räume und Nebenräume zur Verfügung gestellt:

- 1 großer Raum (der eigentliche Jugendclub)
- 1 Küche, die genutzt werden kann, wenn keine anderen Veranstaltungen im Haus stattfinden. *Die Küche ist freitags sauber zu verlassen und der Müllschrank ist zu räumen.*
- Toiletten

Die Gemeinde stellt diese Räume unentgeltlich zur Verfügung. Die Räume werden ausschließlich zur Betreuung des Jugendclubs genutzt.

Die Gemeinde übernimmt die Reinigung der Räume und Nebenräume des Jugendclubs. Sie stellt das Reinigungsmaterial dafür zur Verfügung.

Alle Kosten für den laufenden Betrieb und die Unterhaltung der Räume trägt ebenfalls die Gemeinde (siehe Anlage Haushaltsplan). Die AWO Wismar verpflichtet sich, die Räume pfleglich zu behandeln. *Der Haushaltsplan der AWO Wismar wird als Anlage 1 Bestandteil dieses Vertrages.*

Durch die Gemeinde werden folgende Einrichtungsgegenstände zur Nutzung übergeben: siehe Anlage Inventarliste. *Das Inventarverzeichnis wird als Anlage 2 Bestandteil dieses Vertrages.*

§ 3 – Gesamtfinanzierung

1. Personal- und Personalnebenkosten

Die AWO Wismar stellt für die inhaltliche Arbeit einen pädagogischen Mitarbeiter zur Verfügung.

Die AWO Wismar und die Gemeinde Mallentin kommen überein, dass der Mitarbeiter in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis angestellt wird. Die Beschäftigung des Mitarbeiters wird von der Laufzeit des Vertrages abhängig gemacht. Die Arbeitszeit beträgt 22,5 Wochenstunden.

Die Gemeinde Mallentin übernimmt die Personal und die Personalnebenkosten. (siehe Anlage 1 Haushaltsplan)

Die Gemeinde Mallentin und die AWO Wismar kommen überein, dass bei Arbeitsausfall, bei dem die Arbeiterwohlfahrt durch den Gesetzgeber verpflichtet ist, die Gehaltszahlung fortzusetzen (z. B. Krankheit, Mutterschutzzeiten) keine Vertretung eingesetzt werden kann. Wenn die Gemeinde Mallentin auf den Einsatz einer Vertretung innerhalb dieses Zeitraumes besteht, trägt die Gemeinde die Kosten, die zusätzlich dafür anfallen.

2. Sachkosten

Notwendige Sachkosten werden von der Gemeinde Mallentin in dem in der Anlage³ zu dieser Vereinbarung aufgeführtem Umfang übernommen. Diese sind jährlich *im Voraus* entsprechend den aktuellen Bedingungen neu zu vereinbaren.

Anfallende Betriebskosten wie:

- Elektroenergie
- Wasser
- Wärmeenergie/ Heizung
- Reinigungs-, Putz-, Verbrauchsmaterial, Wartung
- Reinigungsarbeiten
- Müllabfuhr
- Fernsprech- einschl. Internetgebühren
- Instandhaltung für Außenanlagen, Anlagen, Inventar

werden von der Gemeinde direkt getragen.

Die AWO Wismar bemüht sich, mögliche Zuschüsse Dritter in Anspruch zu nehmen, um so den jährlichen Haushalt zu entlasten. *Die auf diesem Wege akquirierten Sach- und Finanzmittel sind der Gemeinde über den Haushaltsplan der AWO Wismar nachzuweisen.*

3. Das Finanzierungsverfahren

Zum Zwecke der Haushaltsplanung wird bei der Gemeinde Mallentin eine Grobkalkulation der voraussichtlichen Kosten des Folgejahres bis zum 31.10. des laufenden Jahres *inklusive einer Aufstellung der notwendigen Sachkosten*

durch die AWO Wismar eingereicht, die die Grundlage für die Haushaltsplanung in der Gemeinde bildet.

Die AWO Wismar reicht einen jährlichen Haushaltsplan, auf der Grundlage der Ist-Abrechnung des Vorjahres, bis zum

31.03. des laufenden Jahres

ein.

Der einfache Verwendungsnachweis des abgelaufenen Haushaltsjahres ist Bestandteil des detaillierten Haushaltsplanes für das laufende Jahr.

Die AWO Wismar behält sich vor, 10 Prozent der Arbeitgeberpersonalkosten des jährlichen Haushaltsplanes, als Verwaltungsgemeinkosten einzustellen.

Auf der Grundlage der geltenden Zuwendungsbestimmungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern, (Bestimmungen zur Handhabung der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung ANBest-P) verpflichtet sich die AWO Wismar, alle Originalbelege zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle der AWO Soziale Dienste gGmbH Wismar bereitzuhalten.

Auf der Grundlage des eingereichten Haushaltsplanes der AWO Wismar ergeht durch die Gemeinde Mallentin 14 Tage nach Inkrafttreten des Haushaltsplanes der Gemeinde ein Zuwendungsbescheid.

Die von der Gemeinde Mallentin zu erstattenden Kosten an die AWO Wismar erfolgen quartalsweise. Die Abschlagszahlung ist unabhängig vom Haushaltsbeschluss der Gemeinde zu leisten. Der erste Abschlag ist zu Beginn der Maßnahme fällig.

Die AWO Wismar behält sich vor, notwendige nicht vorhersehbare Mehrausgaben bei der Gemeinde zusätzlich zu beantragen.

§ 4 – Versicherungsschutz

Für das Gebäude des Jugendclubs Mallentin besteht eine Gebäudeversicherung bei der Gemeinde. Die Gemeinde übernimmt ebenfalls die Inhaltsversicherung.

Für die Besucher des Jugendclubs besteht kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.

Die AWO Wismar verpflichtet sich, für eine ordnungsgemäße Verschlusssicherheit der Räume zu sorgen.

§ 5 – Anleitung und Kontrolle

Die fachliche Anleitung und regelmäßige Kontrolle erfolgt ausschließlich durch die AWO Wismar.

Folgende Rahmenbedingungen für die Öffnungszeiten werden festgelegt:

Dienstag bis Donnerstag 14.30 Uhr – 20.00 Uhr

Freitag 14.30 Uhr – 20.30 Uhr

In begründeten Fällen kann davon in Absprache mit der Gemeinde abgewichen werden.

~~Die Öffnungszeiten werden von den Mitarbeitern entsprechend der Zielgruppe und der pädagogischen Zielsetzung angepasst. Die Rahmenbedingungen finden entsprechend Beachtung.~~

~~Bei der geringen Arbeitszeit können Mehrstunden auftreten und werden zeitnah (tageweise) in Freizeit abgegolten. Die Gemeinde wird über diesen Mehrstundenausgleich rechtzeitig in Kenntnis gesetzt.~~

Abatz 5 und 6 neu siehe Zeile 4

~~Zusätzlich unterstützt die Mitarbeiterin die Gemeinde bei der Vermietung des Gemeindesaals in Bezug auf Schlüsselübergaben und Terminabsprachen.~~

§ 6 – Laufzeit der Vereinbarung

Die Laufzeit der Vereinbarung beginnt am 16.02.2012 und endet am 31.12.2012. Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht mindestens 3 Monate vor Ablauf durch eine der Vertragsparteien schriftlich gekündigt wird.

Außerordentliche Kündigungen bleiben davon unberührt.

§ 7 – Änderungen und Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform und werden nur rechtswirksam, wenn sie von beiden Seiten mit Unterschrift bestätigt werden.

§ 8 – Zusatzvereinbarungen

1. Bewirtschaftung des Außengeländes

Die Mitarbeiter des Jugendclubs Mallentin tragen dafür Sorge, dass das Gelände vor dem Eingang, welches unmittelbar an den Jugendclub angrenzt, regelmäßig von Müll entsorgt wird.

Für die weitere
~~Die Gemeinde ist für die gesamte Bewirtschaftung des Außengeländes~~ *ist die Gemeinde* verantwortlich.

2. Zusammenarbeit zwischen der Gemeinde und der Arbeiterwohlfahrt

Ansprechpartner für alle Belange des Jugendclubs Mallentin ist die Geschäftsführerin der AWO Soziale Dienste gGmbH Wismar.

Die Geschäftsführerin benennt als Stellvertreter, die pädagogische Leiterin der AWO Soziale Dienste gGmbH Wismar. Die Gemeinde benennt ebenfalls einen Ansprechpartner für alle Belange des Jugendclubs.

3. Übergabesituation

Die AWO Wismar übernimmt den Jugendclub Mallentin mit der Mindestausstattung an sicherheitstechnischen Anlagen, d.h.

- Erfüllung aller Brandschutzbestimmungen, die Verantwortung bleibt bei der Gemeinde
- das Wartungsprotokoll der Feuerlöscher darf nicht älter als 2 Jahre sein
- die elektrischen Anlagen geprüft und repariert sind,
- das Heizungssystem funktionsfähig und regulierbar ist,
- Ausstattung des Sanitätskastens mit allen vorgeschriebenen Materialien

Die Gemeinde übernimmt die Verantwortung für die Mindeststandards der sicherheitstechnischen Anlagen.

4. Jahresbericht

zur Nachvollziehbarkeit der pädagogischen Arbeit im Jugendclub Mallentin reicht die AWO mit dem jährlichen Haushaltsplan einen Tätigkeitsbericht an die Gemeinde aus.

§ 9 – Gerichtsstand

Gerichtsstand ist das Amtsgericht der Hansestadt Wismar.

Bestandteil dieses Vertrages sind folgende Anlagen:

- der jährliche Haushaltsplan (Anlage 1)
- Inventarliste (Anlage 2)
- Aufstellung der jährlich notwendigen Sachkosten (Anlage 3)

Grovesmühlen, 13.03.12
Ort, Datum

Wismar 26.1.12
Ort, Datum

Bürgermeisterin
Mallentin

E. Pfeil
Geschäftsführerin der
AWO Soziale Dienste gGmbH



Soziale Dienste gGmbH Wismar
Erich-Weinert-Promenade 2
23966 Wismar
Tel.-Nr. 03841 - 71 00 11
Fax-Nr. 03841 - 71 00 50
email: info@awo-wismar.de

§ 5 Absatz 5

Mehrstunden sind grundsätzlich zu vermeiden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Bürgermeisterin ihr Einverständnis zu notwendigen Mehrstunden erteilen.

§ 5 Absatz 6

Die DWO ist nicht berechtigt, die Mitarbeiterin in anderen Projekten der DWO einzusetzen, wenn dadurch die Öffnungszeiten des Jugendclubs Hallentänze eingeschränkt werden. Die Bürgermeisterin kann Ausnahmen genehmigen, wenn Kinder und/oder Jugendliche der Gemeinde Hallentänze an solchen Projekten außerhalb der Gemeinde teilnehmen.



Inventarverwaltung
Inventurliste
sortiert nach Inventarnummer

erstellt am: 27.03.2012 / 09:28:38
erstellt von: Herr Holtz, MA ANBU

Seite: 1

Inventur durchgeführt von: _____

Inventur durchgeführt am: _____

Inventarnummer	Bezeichnung	Menge
04000273	Reinigungswagen Floorshine, blau/rot Standort: Abstellraum (Jugendclub)	1,00 Stück



Inventarverwaltung
Inventurliste
sortiert nach Inventarnummer

erstellt am: 27.03.2012 / 09:29:02
erstellt von: Herr Holtz, MA ANBU

Seite: 1

Inventur durchgeführt von: _____

Inventur durchgeführt am: _____

Inventarnummer	Bezeichnung	Menge
04000169	Besucherstuhl mit Lederbezug (braun), 47 cm Sitzhöhe, 87 cm hoch Standort: Jugendraum (Jugendclub)	1,00 Stück
04000170	Besucherstuhl mit Lederbezug (braun), 47 cm Sitzhöhe, 87 cm hoch Standort: Jugendraum (Jugendclub)	1,00 Stück
04000171	Besucherstuhl mit Lederbezug (braun), 47 cm Sitzhöhe, 87 cm hoch Standort: Jugendraum (Jugendclub)	1,00 Stück
04000172	Besucherstuhl mit Lederbezug (braun), 47 cm Sitzhöhe, 87 cm hoch Standort: Jugendraum (Jugendclub)	1,00 Stück
04000173	Besucherstuhl mit Lederbezug (braun), 47 cm Sitzhöhe, 87 cm hoch Standort: Jugendraum (Jugendclub)	1,00 Stück
04000174	Besucherstuhl mit Lederbezug (braun), 47 cm Sitzhöhe, 87 cm hoch Standort: Jugendraum (Jugendclub)	1,00 Stück
04000175	Besucherstuhl mit Lederbezug (braun), 47 cm Sitzhöhe, 87 cm hoch Standort: Jugendraum (Jugendclub)	1,00 Stück
04000176	Besucherstuhl mit Lederbezug (braun), 47 cm Sitzhöhe, 87 cm hoch Standort: Jugendraum (Jugendclub)	1,00 Stück
04000177	Besucherstuhl mit Lederbezug (braun), 47 cm Sitzhöhe, 87 cm hoch Standort: Jugendraum (Jugendclub)	1,00 Stück
04000178	Besucherstuhl mit Lederbezug (braun), 47 cm Sitzhöhe, 87 cm hoch Standort: Jugendraum (Jugendclub)	1,00 Stück
04000180	Besucherstuhl mit Lederbezug (braun), 47 cm Sitzhöhe, 87 cm hoch Standort: Jugendraum (Jugendclub)	1,00 Stück
04000181	Besucherstuhl mit Lederbezug (braun), 47 cm Sitzhöhe, 87 cm hoch Standort: Jugendraum (Jugendclub)	1,00 Stück
04000182	Besucherstuhl mit Lederbezug (braun), 47 cm Sitzhöhe, 87 cm hoch Standort: Jugendraum (Jugendclub)	1,00 Stück
04000183	Besucherstuhl mit Lederbezug (braun), 47 cm Sitzhöhe, 87 cm hoch Standort: Jugendraum (Jugendclub)	1,00 Stück
04000184	Besucherstuhl mit Lederbezug (braun), 47 cm Sitzhöhe, 87 cm hoch Standort: Jugendraum (Jugendclub)	1,00 Stück
04000185	Besucherstuhl mit Lederbezug (braun), 47 cm Sitzhöhe, 87 cm hoch Standort: Jugendraum (Jugendclub)	1,00 Stück
04000186	Besucherstuhl mit Lederbezug (braun), 47 cm Sitzhöhe, 87 cm hoch Standort: Jugendraum (Jugendclub)	1,00 Stück
04000187	Besucherstuhl mit Lederbezug (braun), 47 cm Sitzhöhe, 87 cm hoch Standort: Jugendraum (Jugendclub)	1,00 Stück



Inventarverwaltung
Inventurliste
sortiert nach Inventarnummer

erstellt am: 27.03.2012 / 09:29:02
erstellt von: Herr Holtz, MA ANBU

Seite: 2

Inventur durchgeführt von: _____

Inventur durchgeführt am: _____

Inventarnummer	Bezeichnung	Menge
04000188	Besucherstuhl mit Lederbezug (braun), 47 cm Sitzhöhe, 87 cm hoch Standort: Jugendraum (Jugendclub)	1,00 Stück
04000189	Besucherstuhl mit Lederbezug (braun), 47 cm Sitzhöhe, 87 cm hoch Standort: Jugendraum (Jugendclub)	1,00 Stück
04000190	Besucherstuhl mit Lederbezug (braun), 47 cm Sitzhöhe, 87 cm hoch Standort: Jugendraum (Jugendclub)	1,00 Stück
04000191	Besucherstuhl mit Lederbezug (braun), 47 cm Sitzhöhe, 87 cm hoch Standort: Jugendraum (Jugendclub)	1,00 Stück
04000192	Besucherstuhl mit Lederbezug (braun), 47 cm Sitzhöhe, 87 cm hoch Standort: Jugendraum (Jugendclub)	1,00 Stück
04000193	Besucherstuhl mit Lederbezug (braun), 47 cm Sitzhöhe, 87 cm hoch Standort: Jugendraum (Jugendclub)	1,00 Stück
04000194	Besucherstuhl mit Lederbezug (braun), 47 cm Sitzhöhe, 87 cm hoch Standort: Jugendraum (Jugendclub)	1,00 Stück
04000195	Besucherstuhl mit Lederbezug (braun), 47 cm Sitzhöhe, 87 cm hoch Standort: Jugendraum (Jugendclub)	1,00 Stück
04000196	Besucherstuhl mit Lederbezug (braun), 47 cm Sitzhöhe, 87 cm hoch Standort: Jugendraum (Jugendclub)	1,00 Stück
04000197	Besucherstuhl mit Lederbezug (braun), 47 cm Sitzhöhe, 87 cm hoch Standort: Jugendraum (Jugendclub)	1,00 Stück
04000198	Quadratisch mit Metallgestell (braun), 80 x 80 cm, 72,5 cm hoch Standort: Jugendraum (Jugendclub)	1,00 Stück
04000199	Quadratisch mit Metallgestell (braun), 80 x 80 cm, 72,5 cm hoch Standort: Jugendraum (Jugendclub)	1,00 Stück
04000200	Quadratisch mit Metallgestell (braun), 80 x 80 cm, 72,5 cm hoch Standort: Jugendraum (Jugendclub)	1,00 Stück
04000201	Quadratisch mit Metallgestell (braun), 80 x 80 cm, 72,5 cm hoch Standort: Jugendraum (Jugendclub)	1,00 Stück
04000202	Quadratisch mit Metallgestell (braun), 80 x 80 cm, 72,5 cm hoch Standort: Jugendraum (Jugendclub)	1,00 Stück
04000203	Quadratisch mit Metallgestell (braun), 80 x 80 cm, 72,5 cm hoch Standort: Jugendraum (Jugendclub)	1,00 Stück
04000204	Quadratisch mit Metallgestell (braun), 80 x 80 cm, 72,5 cm hoch Standort: Jugendraum (Jugendclub)	1,00 Stück
04000205	Quadratisch mit Metallgestell (braun), 80 x 80 cm, 72,5 cm hoch Standort: Jugendraum (Jugendclub)	1,00 Stück



Inventarverwaltung
Inventurliste
sortiert nach Inventarnummer

erstellt am: 27.03.2012 / 09:29:02
erstellt von: Herr Holtz, MA ANBU

Seite: 3

Inventur durchgeführt von: _____

Inventur durchgeführt am: _____

Inventarnummer	Bezeichnung	Menge
04000206	Quadratisch mit Metallgestell (braun), 80 x 80 cm, 72,5 cm hoch Standort: Jugendraum (Jugendclub)	1,00 Stück
04000207	Doppeltürenschränk mit Sockel, 207cm hoch, 120cm breit, 44cm tief Standort: Jugendraum (Jugendclub)	1,00 Stück
04000208	Schränk 1-türig mit Sockel, 207cm hoch, 60cm breit, 44cm tief Standort: Jugendraum (Jugendclub)	1,00 Stück
04000209	Feuerlöscher Gloria 6kg-ABC-Pulverlöscher Standort: Jugendraum (Jugendclub)	1,00 Stück
04000210	Erste-Hilfe-Verbandskoffer, wandhängend Standort: Jugendraum (Jugendclub)	1,00 Stück
04000211	Telefon Siemens Euroset 2010, blau Standort: Jugendraum (Jugendclub)	1,00 Stück



Inventarverwaltung
Inventurliste
sortiert nach Inventarnummer

erstellt am: 27.03.2012 / 09:29:30
erstellt von: Herr Holtz, MA ANBU

Seite: 1

Inventur durchgeführt von: _____

Inventur durchgeführt am: _____

Inventarnummer	Bezeichnung	Menge
04000165	Bosch Geschirrspüler Typ S9H1B Standort: Teeküche (Jugendclub)	1,00 Stück
04000166	Einbaukücheneile mit Einbauelement + Kühlschrank + Abzugshaube + Edelstahlspüle Standort: Teeküche (Jugendclub)	1,00 Stück
04000167	Besucherstuhl mit Lederbezug (braun), 47 cm Sitzhöhe, 87 cm hoch Standort: Teeküche (Jugendclub)	1,00 Stück
04000168	Besucherstuhl mit Lederbezug (braun), 47 cm Sitzhöhe, 87 cm hoch Standort: Teeküche (Jugendclub)	1,00 Stück

04000426

Einbauherd Amica SAC 11153 W
Standort: Teeküche (Jugendclub)

1,00 Stück

Gemeinde Mallentin

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO/04GV/2012-031				
Federführender Geschäftsbereich: Finanzen	Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 04.04.2012 Verfasser: Gehrke, Nancy				
2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Mallentin über die Erhebung einer Hundesteuer					
Beratungsfolge:					
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
23.04.2012	Gemeindevertretung Mallentin				

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Mallentin beschließt die 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Mallentin über die Erhebung einer Hundesteuer.

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Sachverhalt:

Auf Wunsch der Gemeindevertretung Mallentin wurde ein Entwurf zur Satzungsänderung, in Bezug auf sogenannte gefährliche Hunde, gefertigt.

Die Hundehalterverordnung (HundehVO M-V) vom 4. Juli 2000, zuletzt geändert am 8. Juni 2010, beinhaltet derzeit noch 4 Rassen, bei denen vermutet wird, dass es sich um gefährliche Hunde handelt. Dazu zählen American Pitbull Terrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bull Terrier und Bull Terrier. Um die Rechtssicherheit für die Verwaltung zu erhöhen, wird eine Anpassung an die HundehVO empfohlen.

Finanzielle Auswirkungen:

Es ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen, da derzeit keine sogenannten gefährlichen Hunde in der Gemeinde Mallentin veranlagt sind.

Anlage/n:

- 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Mallentin über die Erhebung einer Hundesteuer
- Hundehalterverordnung M-V

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Mallentin über die Erhebung einer Hundesteuer vom _____

Auf der Grundlage des § 5 Absatz 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) und der §§ 1-3 und 17 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Mallentin vom _____ die 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Mallentin über die Erhebung einer Hundesteuer erlassen:

Artikel 1 Änderung der Satzung

Die Satzung der Gemeinde Mallentin über die Erhebung einer Hundesteuer vom 23. Oktober 2001 wird wie folgt geändert:

1. Der § 1 (Steuergegenstand) wird durch den Absatz 2 wie folgt ergänzt:

(2) Gefährliche Hunde (§ 5) werden gesondert besteuert. Der Begriff gefährlicher Hund bestimmt sich nach § 2 der Verordnung über das Führen und Halten von Hunden (Hundehalterverordnung - HundehVO M-V) in der jeweils gültigen Fassung.

Als gefährlich im Sinne dieser Verordnung gelten Hunde,

- bei denen von einer durch Zucht, Ausbildung oder Abrichten herausgebildeten, über das natürliche Maß hinausgehenden Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder einer anderen, in ihrer Wirkung vergleichbaren Mensch oder Tier gefährdenden Eigenschaft auszugehen ist,
- die einen Menschen oder ein Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder dazu durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein (bissige Hunde),
- die wiederholt Menschen gefährdet haben, ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, oder wiederholt Menschen in gefährdender Weise angesprungen haben.

Legt der Hundehalter eine Bescheinigung nach § 2 Absatz 3 Satz 4 HundehVO M-V vor, erfolgt keine Besteuerung als gefährlicher Hund.

Für gefährliche Hunde erfolgt keine Steuerbefreiung (§ 6) und Steuerermäßigung (§ 7) gemäß dieser Satzung. Weiterhin wird für gefährliche Hunde keine Zwingersteuer (§ 8) gemäß dieser Satzung gewährt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Mallentin, den _____

Wigger
Bürgermeisterin

(Dienstsiegel)

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

2011-1-4

**Verordnung über das Führen und Halten von Hunden
(Hundehalterverordnung - HundehVO M-V)**

Vom 4. Juli 2000

Fundstelle: GVOBl. M-V 2000, S. 295

Geltungsbeginn: 19.6.2010, **Geltungsende:** 7.7.2020

Änderungen

1. geändert durch Verordnung vom 10. Dezember 2001 (GVOBl. M-V S. 525), in Kraft am 22. Dezember 2001 mit Ausnahme der Änderungen in § 8 Abs. 1 und § 9 Abs. 2, die am 1. Januar 2002 in Kraft treten,
2. geändert durch Verordnung vom 16. April 2004 (GVOBl. M-V S. 174), in Kraft am 29. April 2004
3. § 2 geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 2005 (GVOBl. M-V S. 657).
4. § 11 geändert durch Verordnung vom 8. Juni 2010 (GVOBl. M-V S. 313).

Aufgrund des § 4 Abs. 2 Satz 2 und des § 17 Abs. 1 und Absatz 4 Satz 1 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 1998 (GVOBl. M-V S. 335) verordnet das Innenministerium sowie aufgrund des § 100 Abs. 3 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes in Verbindung mit § 2 Abs. 2 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 4. Oktober 1991 (GVOBl. M-V S. 366, 435) verordnet das Innenministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium:

§ 1

Allgemeine Vorschriften für die Hundehaltung

(1) Gefährliche Hunde dürfen nicht gezüchtet (nichtgewerbsmäßige Zucht), gehalten und geführt werden, es sei denn, es liegt eine Erlaubnis nach § 4 vor. Die Ausbildung zu einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren ist untersagt.

(2) Wer Hunde außerhalb des befriedeten Besitztums führt, muss körperlich und geistig in der Lage sein, den Hund jederzeit so zu beaufsichtigen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht gefährdet werden.

(3) Es ist verboten, Hunde außerhalb des befriedeten Besitztums ohne Aufsicht frei laufen zu lassen. Hunde, die zu Versammlungen, Umzügen, Volksfesten, sonstigen öffentlichen Veranstaltungen sowie an Orte mit großen

Menschenansammlungen und in öffentliche Verkehrsmittel, Verkaufsstätten oder Tiergärten mitgenommen werden, sind an der Leine zu führen.

(4) Außerhalb des befriedeten Besitztums müssen Hunde ein Halsband mit Namen und Wohnanschrift des Hundehalters oder eine gültige Steuermarke tragen.

(5) Hunde sind so zu halten, dass sie das befriedete Besitztum nicht gegen den Willen des Hundehalters verlassen können.

§ 2

Gefährliche Hunde

(1) Als gefährlich im Sinne dieser Verordnung gelten Hunde,

1. bei denen von einer durch Zucht, Ausbildung oder Abrichten herausgebildeten, über das natürliche Maß hinausgehenden Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder einer anderen, in ihrer Wirkung vergleichbaren Mensch oder Tier gefährdenden Eigenschaft auszugehen ist,
2. die einen Menschen oder ein Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder dazu durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein (bissige Hunde),
3. die wiederholt Menschen gefährdet haben, ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, oder wiederholt Menschen in gefahrdrohender Weise angesprungen haben.

(2) Bei Zweifeln hinsichtlich der Gefährlichkeit eines Hundes kann die örtliche Ordnungsbehörde das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 feststellen. Der zuständige Amtstierarzt soll vor einer Entscheidung nach Satz 1 angehört werden.

(3) Bei Hunden der Rassen und Gruppen

1. American Pitbull Terrier,
2. American Staffordshire Terrier,
3. Staffordshire Bull Terrier,
4. Bull Terrier

sowie deren Kreuzungen untereinander und mit anderen Hunderassen oder -gruppen wird vermutet, dass es sich um gefährliche Hunde im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 handelt. Der Hundehalter kann der örtlichen Ordnungsbehörde im Einzelfall, insbesondere durch eine Bescheinigung des Amts- oder eines durch diesen beauftragten Tierarztes, nachweisen, dass der von ihm gehaltene Hund keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft gegenüber Menschen oder

Tieren aufweist. Satz 2 gilt sinngemäß für nichtgewerbsmäßige Hundezüchter und die von ihnen gezüchteten Hunde. Über den Nachweis des Nichtvorliegens gefahrdrohender Eigenschaften stellt die örtliche Ordnungsbehörde eine Bescheinigung aus. Die Bescheinigung verliert mit dem Wechsel des Hundehalters sowie nach Feststellung der Gefährlichkeit des Hundes, spätestens jedoch fünf Jahre nach der Ausstellung ihre Gültigkeit. Beim Führen der in der Bescheinigung aufgeführten Hunde außerhalb des befriedeten Besitztums ist die Bescheinigung mitzuführen und den zur Personenkontrolle Befugten auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen. Satz 6 gilt auch für Personen, die gefährliche Hunde an Stelle des Halters führen.

(4) Ist ein nach Absatz 1 als gefährlich eingestuftter Hund nicht mit einer unveränderlichen Kennzeichnung, insbesondere mit einer tätowierten Zuchtregistrier-Nummer oder einem implantierten und nach einem öffentlich anerkannten Standard codierten Mikrochip, versehen, so hat die örtliche Ordnungsbehörde anzuordnen, dass der Halter des Hundes eine unveränderliche Kennzeichnung binnen angemessener, von ihr zu bestimmender Frist auf seine Kosten anbringt oder anbringen lässt und dies der Behörde nachweist.

§ 3

Verbote und Gebote für den Umgang mit gefährlichen Hunden

(1) Die Mitnahme gefährlicher Hunde auf Kinderspielplätze, an Badestellen oder auf Flächen, die als Liegeplatz für Menschen ausgewiesen sind, ist verboten.

(2) Zugänge zu befriedetem Besitztum sind vom Besitzer durch deutlich sichtbare Warnschilder mit der Aufschrift "Vorsicht, gefährlicher Hund!" oder "Vorsicht, bissiger Hund!" kenntlich zu machen, wenn auf ihm gefährliche Hunde gehalten werden.

(3) Für gefährliche Hunde besteht über § 1 Abs. 3 hinaus außerhalb des befriedeten Besitztums Leinenzwang. Hundeleinen und -halsbänder müssen hinreichend fest sein und eine ununterbrochene Kontrolle des Führenden über die Bewegungen des Hundes gewährleisten. Die Länge der Leine darf höchstens zwei Meter betragen. Ist der Hund gefährlich im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2, ist ihm außerhalb des eigenen befriedeten Besitztums zusätzlich ein das Beißen verhindernder Maulkorb anzulegen. Die Regelungen der Sätze 1 bis 4 gelten auch für das Führen gefährlicher Hunde auf den Zuwegen und in den Treppenhäusern von Mehrfamilienhäusern. Im befriedeten Besitztum Dritter dürfen gefährliche Hunde nur mit Zustimmung des Inhabers des Hausrechtes ohne Leine und ohne Maulkorb geführt werden.

(4) Eine Person darf nicht gleichzeitig mehrere gefährliche Hunde führen.

(5) Die tatsächliche Gewalt über einen gefährlichen Hund darf nur solchen Personen eingeräumt werden, die die Gewähr dafür bieten, dass die Bestimmungen dieser Verordnung beachtet werden. Wer einen gefährlichen Hund nicht nur vorübergehend einem anderen privaten Halter überlässt, hat Namen und Wohnanschrift des neuen Halters unverzüglich der für den gewöhnlichen Aufenthaltsort des bisherigen Halters zuständigen örtlichen Ordnungsbehörde mitzuteilen. Die Pflicht zur unverzüglichen Benachrichtigung der örtlichen Ordnungsbehörde besteht auch für den Fall, dass ein gefährlicher Hund dauerhaft aus dem Einwirkungsbereich seines Halters entwichen ist.

§ 4:

Erlaubnispflicht

(1) Das nichtgewerbsmäßige Züchten, Halten und Führen gefährlicher Hunde bedarf der Erlaubnis der örtlichen Ordnungsbehörde. Eine Erlaubnis zum nichtgewerbsmäßigen Züchten von gefährlichen Hunden berechtigt gleichzeitig zum Halten und Führen gefährlicher Hunde.

(2) Die Erlaubnis wird nur erteilt, wenn

1. die antragstellende Person die erforderliche Sachkunde besitzt und das 18. Lebensjahr vollendet hat,
2. keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die antragstellende Person die erforderliche Zuverlässigkeit oder körperliche Eignung nicht besitzt und
3. die der Zucht oder dem Halten dienenden Räumlichkeiten, Einrichtungen und Freianlagen eine verhaltensgerechte und ausbruchsichere Unterbringung ermöglichen, so dass die körperliche Unversehrtheit von Menschen oder Tieren nicht gefährdet wird.

(3) Die Erlaubnis ist auf diejenigen Hunderassen oder -gruppen zu beschränken, für die die Sachkunde nachgewiesen wurde. Die Erlaubnis kann befristet und unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt sowie mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Gegenstand einer Auflage soll die Verpflichtung zur Nachweisführung über den Hundebestand sein. Auflagen können auch nachträglich aufgenommen, geändert oder ergänzt werden. Beim Führen gefährlicher Hunde außerhalb des befriedeten Besitztums ist die Erlaubnis mitzuführen und den zur Personenkontrolle Befugten auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

(4) Liegt kein Regelfall des § 2 Abs. 3 vor, haben Hundehalter, die bei ihren Hunden das Vorliegen der Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 erkannt haben, und Hundehalter, bei deren Hunden die Gefährlichkeit nach § 2 Abs. 2 festgestellt wurde, unverzüglich die Erteilung einer Erlaubnis nach Absatz 1 zu beantragen und die für die Erteilung der Erlaubnis notwendigen Voraussetzungen nach Absatz 2 nachzuweisen. Bis zur Entscheidung über den Antrag können gefährliche Hunde, die nicht der Regelung des § 2 Abs. 3 unterliegen, ohne die nach Absatz 1 erforderliche Erlaubnis gehalten werden. Anstelle der Erlaubnis genügt ein schriftlicher Nachweis darüber, dass ein Antrag nach dieser Vorschrift gestellt worden ist.

(5) Die örtliche Ordnungsbehörde kann das nichtgewerbsmäßige Züchten und das Halten sowie Führen gefährlicher Hunde untersagen, wenn

1. die Erlaubnis nach Absatz 1 nicht vor Erwerb des Hundes und in den Fällen des Absatzes 4 nicht unverzüglich beantragt worden ist oder
2. eine dringende Gefahr für Leben oder körperliche Unversehrtheit von Menschen oder Tieren nicht anders beseitigt werden kann.

Darüber hinaus kann die örtliche Ordnungsbehörde anordnen, dass die Hunde des von der Untersagungsverfügung betroffenen Halters binnen angemessener, von ihr zu bestimmender Frist einem Berechtigten überlassen oder tierschutzgerecht getötet werden. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist können die Hunde sichergestellt und verwertet werden. Ein Erlös aus der Verwertung steht nach Abzug der Verwaltungskosten dem bisherigen Halter zu. Die Sätze 2 bis 4 gelten sinngemäß, wenn die Erteilung der erforderlichen Erlaubnis unanfechtbar versagt wurde, eine Erlaubnis zurückgenommen oder widerrufen wurde oder eine Erlaubnis auf andere Weise unwirksam geworden ist. Im Falle des Satzes 1 Nr. 2 können die Hunde sofort sichergestellt werden.

:

§ 4 Abs. 2 geändert durch Verordnung vom 16. April 2004.

§ 5

Sachkundenachweis

(1) Den Nachweis der erforderlichen Sachkunde im Sinne von § 4 Abs. 2 Nr. 1 hat erbracht, wer eine Prüfung vor der zuständigen Behörde bestanden oder eine gleichwertige Ausbildung bei staatlichen oder nichtstaatlichen Stellen absolviert hat.

(2) Zuständige Behörde ist die Kreisordnungsbehörde. Sie bildet für die Abnahme der Sachkundeprüfung einen Prüfungsausschuss.

(3) Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Für den Ausschussvorsitz kommen vorzugsweise veterinärwissenschaftlich ausgebildete Bedienstete der Kreisordnungsbehörden in Betracht. Es darf nur einer der Beisitzer im Bereich der Hundezucht tätig sein.

(4) Bei der Sachkundeprüfung nach Absatz 1 Satz 1 sind insbesondere ausreichende Kenntnisse nachzuweisen über

1. das Wesen und die Verhaltensweisen von Hunden,
2. das richtige Verhalten des Menschen gegenüber Hunden sowie
3. die wichtigsten Rechtsvorschriften für den Umgang mit Hunden.

Die Sachkunde braucht nur für die Hunderasse oder -gruppe nachgewiesen zu werden, deren nichtgewerbsmäßige Haltung beabsichtigt ist. Antragsteller, die gefährliche Hunde nichtgewerbsmäßig züchten wollen, haben außerdem gefestigte, auf die jeweilige Zucht bezogene kynologische Kenntnisse nachzuweisen. In den Sachkundebescheinigungen sind die Hunderassen oder -gruppen, für die die Sachkunde nachgewiesen wurde, anzugeben.

(5) Die sonstigen Einzelheiten des Sachkundenachweises regelt das Innenministerium durch Verwaltungsvorschrift.

:

§ 5 Abs. 1 Satz 2 aufgehoben durch Verordnung vom 16. April 2004.

§ 6

Zuverlässigkeit und körperliche Eignung

(1) Die erforderliche Zuverlässigkeit im Sinne von § 4 Abs. 2 Nr. 2 besitzen in der Regel Personen nicht, die

1. wegen vorsätzlichen Angriffs auf das Leben oder die Gesundheit, Vergewaltigung, Zuhälterei, Land- oder Hausfriedensbruch, Widerstandes gegen die Staatsgewalt, einer gemeingefährlichen Straftat oder einer Straftat gegen das Eigentum und das Vermögen,
2. mindestens zweimal wegen einer im Zustand der Trunkenheit begangenen Straftat oder
3. wegen einer Straftat gegen das Tierschutzgesetz, das Waffengesetz, das Betäubungsmittelgesetz oder das Bundesjagdgesetz

rechtskräftig verurteilt worden sind, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre noch nicht verstrichen sind. In die Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, in welcher der Antragsteller auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist. Gleiches gilt für Personen, die wiederholt oder gröblich gegen die Vorschriften des Tierschutzgesetzes, des Waffengesetzes, des Betäubungsmittelgesetzes, des Bundesjagdgesetzes oder dieser Verordnung verstoßen haben.

(2) Die erforderliche körperliche Eignung im Sinne von § 4 Abs. 2 Nr. 2 besitzen in der Regel Personen nicht, die

1. aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung nach § 1896 des Bürgerlichen Gesetzbuches betreut werden oder
2. trunk- oder rauschmittelsüchtig sind.

(3) Sind Tatsachen bekannt, die Bedenken gegen die körperliche Eignung begründen, so kann die zuständige Behörde verlangen, dass der Antragsteller ein amts- oder fachärztliches Zeugnis über seine körperliche Eignung vorlegt.

(4) Inhaber von Erlaubnissen nach § 4 Abs. 1 sind spätestens nach fünf Jahren erneut auf ihre Zuverlässigkeit hin zu überprüfen.

§ 7

Ausnahmeregelungen

(1) Diese Verordnung gilt nicht für Diensthunde der Behörden sowie Hunde des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes, soweit der bestimmungsgemäße Einsatz dies erfordert.

(2) § 1 Abs. 2 und 3 gilt nicht für Blindenhunde und Behindertenbegleithunde. § 1 Abs. 3 Satz 1 und § 3 Abs. 3 und 4 gelten nicht für Jagd- und

Herdengebrauchshunde, soweit diese im Rahmen ihrer jeweiligen Zweckbestimmung eingesetzt werden.

(3) Die Vorschriften des § 2 Abs. 4 Satz 1, des § 3 Abs. 1 und des § 3 Abs. 5 sind auch auf die in § 2 Abs. 3 Satz 1 genannten Hunde anzuwenden, bei denen die Vermutung der Gefährlichkeit im Einzelfall widerlegt wurde.

(4) Die örtliche Ordnungsbehörde kann auf Antrag weitere Ausnahmen von den Verboten und Geboten dieser Verordnung zulassen, wenn unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse sichergestellt ist, dass Menschen, Tiere oder Sachen durch die Hundezüchtung oder -haltung nicht gefährdet werden.

(5) Hundehalter und Hundeführer, die sich nur vorübergehend mit einem gefährlichen Hund im Geltungsbereich dieser Verordnung aufhalten, sind von der Erlaubnispflicht nach § 4 befreit. Sie haben bei einem Aufenthalt von mehr als drei Tagen der örtlich zuständigen Ordnungsbehörde das Mitführen des gefährlichen Hundes und die Dauer des Aufenthaltes anzuzeigen.

(6) Die Kreis- und örtlichen Ordnungsbehörden können für ihren Bereich ergänzende Verordnungen erlassen, wenn dies aufgrund der örtlichen Verhältnisse erforderlich ist.

(7) Die Bestimmungen kommunaler Satzungen über die Benutzung öffentlicher Einrichtungen bleiben unberührt.

§ 8

Kosten

(1) Für folgende Amtshandlungen nach dieser Verordnung werden Gebühren erhoben:

Nr.	Amtshandlung	Gebühr in Euro
1.	Feststellung der Gefährlichkeit von Hunden nach § 2 Abs. 2	je Hund 40
2.	Ausstellung einer Bescheinigung über den Nachweis des Nichtvorliegens gefahrdrohender Eigenschaften gemäß § 2 Abs. 3 Satz 4	je Hund 25
3.	Entscheidung über die Erteilung einer Erlaubnis nach § 4 Abs. 1	40

4.	Erlass einer Untersagungsverfügung nach § 4 Abs. 5 Satz 1 und § 10 Abs. 2	25 bis 100	
5.	Sicherstellung von Tieren nach § 4 Abs. 5 Satz 3 und § 4 Abs. 5 Satz 6	25 bis 100	
6.	Abnahme der Sachkundeprüfung nach § 5	30 bis 125	
7.	Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen nach § 7 Abs. 4	15 bis 250	
8.	Maßnahmen, insbesondere Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners vorgenommen werden und nicht unter Nummer 1 bis 7 aufgeführt sind	25 bis 500	"

(2) Die Gebühren für Amtshandlungen nach Absatz 1 Nr. 1, 2 und 7 können aus Gründen der Billigkeit um die Hälfte ermäßigt oder erlassen werden. Die Gebühr nach Absatz 1 Nr. 6 wird auch erhoben, wenn die Sachkundeprüfung nach § 5 ohne Verschulden der Prüfbehörde und ohne ausreichende Entschuldigung des Antragstellers am festgesetzten Termin nicht stattfinden konnte oder abgebrochen werden musste.

(3) Die Gebührenschuld entsteht

1. in den Fällen des § 4 Abs. 4 und des § 7 Abs. 4 mit dem Eingang des Antrags bei der zuständigen Behörde,
2. mit der Bekanntgabe des Termins der Sachkundeprüfung gegenüber dem Bewerber,
3. im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.

(4) Als Auslagen werden erhoben

1. Aufwendungen nach § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 8 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern ,
2. Aufwendungen, die durch die notwendige Hinzuziehung sonstiger Auskunftspersonen und Hilfspersonen durch die Ordnungsbehörde entstehen,
3. Ausgaben für

- a) die Reinigung von Diensträumen und Sachen bei über das gewöhnliche Maß hinausgehender Verschmutzung durch die Sicherstellung und amtliche Verwahrung von Tieren,
- b) die Beförderung, Beaufsichtigung, Fütterung und Pflege von Tieren,
- c) die Verwertung von Tieren.

(5) Auslagen sind auch dann zu erstatten, wenn in dem Verfahren keine Gebührensschuld entsteht oder eine zunächst entstandene Gebührensschuld ganz oder teilweise fortgefallen ist.

(6) Kostenschuldner ist derjenige, der nach dieser Verordnung verpflichtet ist oder gegen den nach dieser Verordnung Anordnungen getroffen werden sollen.

(7) Die durch die Übertragung von Aufgaben durch diese Verordnung entstehende Mehrbelastung der Ämter, amtsfreien Gemeinden, Landkreise und kreisfreien Städte wird durch die Erhebung von Gebühren und Auslagen für die ausgeführten Amtshandlungen ausgeglichen.

⋮

§ 8 geändert durch Verordnung vom 10. Dezember 2001.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 19 Abs. 1 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 2 Hunde führt, obwohl er nicht in der Lage ist, diese jederzeit so zu beaufsichtigen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht gefährdet werden,
2. entgegen § 1 Abs. 3 Satz 1 Hunde außerhalb des befriedeten Besitztums ohne Aufsicht frei laufen lässt,
3. entgegen § 1 Abs. 3 Satz 2 Hunde, die zu Versammlungen, Umzügen, Volksfesten oder sonstigen öffentlichen Veranstaltungen sowie an Orte mit großen Menschenansammlungen und in öffentliche Verkehrsmittel, Verkaufsstätten oder Tiergärten mitgenommen werden, nicht an der Leine führt,
4. entgegen § 1 Abs. 4 außerhalb des befriedeten Besitztums Hunde laufen lässt, obwohl diese kein Halsband mit Namen und Wohnanschrift des Halters oder eine gültige Steuermarke tragen,
5. entgegen § 1 Abs. 5 Hunde so hält, dass sie gegen den Willen des Hundehalters das befriedete Besitztum verlassen können,

6. entgegen § 2 Abs. 3 Satz 6 und 7 die Bescheinigung nicht mit sich führt oder den zur Personenkontrolle Befugten nicht aushändigt und
7. entgegen § 2 Abs. 4 Satz 1 und § 7 Abs. 3 eine Kennzeichnung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht in der vorgeschriebenen Art und Weise anbringt oder anbringen lässt,
8. entgegen § 3 Abs. 1 und § 7 Abs. 3 einen in § 2 Abs. 1 oder § 2 Abs. 3 Satz 1 aufgeführten Hund auf Kinderspielplätze, an Badestellen oder auf Flächen, die als Liegeplatz für Menschen ausgewiesen sind, mitnimmt,
9. entgegen § 3 Abs. 2 das befriedete Besitztum nicht mit Warnschildern kenntlich macht, die die Aufschrift "Vorsicht, gefährlicher Hund!" oder "Vorsicht, bissiger Hund!" tragen,
10. entgegen § 3 Abs. 3 Satz 1, 2 oder 5 gefährliche Hunde nicht an der Leine führt oder für das Anleinen ungeeignete Leinen oder Halsbänder verwendet,
11. entgegen § 3 Abs. 3 Satz 4 oder 5 gefährlichen Hunden keinen das Beißen verhindernden Maulkorb anlegt,
12. entgegen § 3 Abs. 3 Satz 6 gefährliche Hunde im befriedeten Besitztum Dritter trotz fehlender Zustimmung des Hausrechtsinhabers ohne Leine oder Maulkorb führt,
13. entgegen § 3 Abs. 4 gleichzeitig mehrere gefährliche Hunde führt,
14. entgegen § 3 Abs. 5 Satz 1 und § 7 Abs. 3 einen in § 2 Abs. 1 oder § 2 Abs. 3 Satz 1 aufgeführten Hund Personen überlässt, die nicht die Gewähr dafür bieten, dass sie die Bestimmungen der Verordnung einhalten,
15. entgegen § 3 Abs. 5 Satz 2 und 3 erforderliche Mitteilungen an die örtliche Ordnungsbehörde nicht oder nicht unverzüglich vornimmt,
16. entgegen § 4 Abs. 1 gefährliche Hunde ohne behördliche Erlaubnis nichtgewerblich züchtet, hält oder führt,
17. einer inhaltlichen Beschränkung oder vollziehbaren Auflage nach § 4 Abs. 3 zuwiderhandelt,
18. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 5 die dort bezeichneten Urkunden nicht mit sich führt oder den zur Personenkontrolle Befugten nicht aushändigt und
19. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 1 erforderliche Anträge nicht oder nicht unverzüglich stellt oder die Erbringung der erforderlichen Nachweise verzögert.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die örtlichen Ordnungsbehörden.

(4) Gegenstände und Tiere, auf die sich die Ordnungswidrigkeiten des Absatzes 1 Nr. 1 bis 5, 7 bis 14 und 16 beziehen oder die zu ihrer Vorbereitung oder Begehung verwendet worden sind, können nach § 19 Abs. 4 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes eingezogen werden.

:

§ 9 - geändert durch Verordnung vom 10. Dezember 2001, - Abs. 1 Nr. 7 geändert durch Verordnung vom 16. April 2004

§ 10

Übergangsbestimmung

(1) Für die in § 2 Abs. 3 aufgeführten Hunde ist binnen sechs Wochen nach In-Kraft-Treten dieser Verordnung eine Erlaubnis nach § 4 zu beantragen. Bei fristgerechter Antragstellung nach Satz 1 gilt § 4 Abs. 4 Satz 2 und 3 entsprechend.

(2) Nach Ablauf der in Absatz 1 Satz 1 bestimmten Frist gilt § 4 Abs. 5 entsprechend.

§ 11

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) § 9 Abs. 1 Nr. 16, 17 und 18 tritt am ersten Tag des zweiten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft. Im Übrigen tritt diese Verordnung am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt zwanzig Jahre nach ihrem In-Kraft-Treten außer Kraft.

Schwerin, den 4. Juli 2000

**Der Innenminister
Dr. Gottfried Timm**

Gemeinde Mallentin

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: VO/04GV/2012-035
Federführender Geschäftsbereich: Bauamt		Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 18.04.2012 Verfasser:
Erhöhung der Miete für das Gemeindehaus		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Teilnehmer
07.05.2012	Gemeindevertretung Mallentin	Ja
		Nein
		Enthaltung

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die Erhöhung der Nutzungsgebühren wie folgt:

Beschreibung	alt	neu	Vermietungen in 2011	mögl. Mehreinnahmen
Bürger, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben	90,00 €	100,00 €	15	150,00 €
Bürger, die ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde haben	128,00 €	140,00 €	1	12,00 €
Auswertige Vereine, Verbände und Sportgruppen	90,00 €	100,00 €	0	0,00 €
Kaution	64,00 €	64,00 €	-	-

Die Verwaltung stellt entsprechende Nutzungsvereinbarungen zur Verfügung.

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Sachverhalt:

Das Haushaltssicherungskonzept der Gemeinde Mallentin schreibt unter anderem eine Erhöhung der Nutzungsgebühr für das Gemeindehaus im Jahr 2012 vor. Die Erhöhung muss von der Gemeindevertretung beschlossen werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Bei gleichbleibender Anzahl der Vermietungen ergeben sich für 2012 Mehrerträge von ca. 150 €.

Anlage/n:

Gemeinde Mallentin

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: VO/04GV/2012-036			
Federführender Geschäftsbereich: Hauptamt		Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 19.04.2012 Verfasser: Köpke, Heidrun			
Gratulationsordnung der Gemeinde Mallentin					
Beratungsfolge:					
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
07.05.2012	Gemeindevertretung Mallentin				

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt:

- Zum 70. und 75. Geburtstag wird an alle Einwohner der Gemeinde Mallentin eine Glückwunschkarte verschickt (durch die Verwaltung).
- Zum 80. Geburtstag und alle weiteren 5 Jahre gratuliert der/die Bürgermeister/in bzw. ein Vertreter des jeweiligen Ortsteiles mit einem Präsent in Höhe von 10,00 €.
- Zur Goldenen Hochzeit wird ein Präsentkorb in Höhe von 40 € und ein kleiner Blumengruß durch den/die Bürgermeister/in oder einen Stellvertreter überreicht.
- Alle Rentner, die aus gesundheitlichen Gründen nicht an der Weihnachtsfeier der Gemeinde teilnehmen können, erhalten ein Präsent in Höhe von 5 EURO (durch den/die Bürgermeister/in bzw. einem Stellvertreter des Ortsteiles).
- Zur Geburt eines Kindes wird eine Glückwunschkarte übersandt (Verwaltung).

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Sachverhalt:

Für eine bessere Planbarkeit der Haushaltsstelle (35101/56930000 - Repräsentationen/Rentnerbetreuung/-geburtstage) ist die Erstellung einer Gratulationsordnung erforderlich.

Der Hauptausschuss der Gemeinde Mallentin schlägt vor, die Verfahrensweise bei Gratulationen festzulegen, d. h. Gratulation ab dem 70. Lebensjahr, dann alle 5 Jahre.